



Reglement über die Landverpachtung

§ 1

Dieses Reglement regelt die Landverpachtung durch die Genossame Trachslau im Sinne von § 28 und § 29 der Statuten 2008.

Zweck

§ 2

Zum Bezug eines Heu- und Streuteils ist jeder Genossenbürger berechtigt, welcher das Heu bzw. die Streu für den eigenen Betrieb benötigt.

Anspruch

Die zu vergebenden Landparzellen sind vom Genossenrat in erster Linie unter den Genossenbürgern und in zweiter Linie auch an Nichtgenossenbürger, die praktizierende Landwirte sind, auf jeweils 10 Jahre zu verpachten.

§ 3

Wer eigenes Land verpachtet oder nichtlandwirtschaftlich nutzt, erfüllt die Bedingungen zur Abgabe von Pachtland nicht. Der Genossenrat hat den Pachtvertrag auf Ende des Pachtjahres zu kündigen. Für allfällige Ausnahmegewilligungen in besonderen Fällen ist der Genossenrat zuständig.

Nichtberechtigt

Unterpacht ist nicht gestattet. Wer das gepachtete Genossameland nicht mehr selber bewirtschaften kann oder will oder wer regelmässig Raufutter veräussert, hat das Land sofort zurückzugeben.

Der Pachtvertrag ist nicht übertragbar.

§ 4

Die Pachtverträge werden auf 10 Jahre abgeschlossen. Alle Pachtverträge beginnen am 1. Mai. Sie laufen nach 10 Jahren, am 30 April ab.

Pachtdauer

Fällt verpachtetes Land im Verlauf einer Pachtperiode an die Genossame zurück, so wird es für den Rest der Pachtperiode weiterverpachtet.

Für Pachtland ausserhalb der Landwirtschaftszone ist der Genossenrat befugt, kürzere Pacht dauern zu vereinbaren und die dafür notwendigen Beschlüsse einzuholen.

Der Genossenrat ist ausserdem befugt, Bauland zur unentgeltlichen Bewirtschaftung zu überlassen.

§ 5

Der Genossenrat setzt die Pachtzinsen fest.

Pachtzinsen

Die Pachtzinsen können auf Beschluss des Genossenrates von der kantonalen Pachtzins-Kommission neu geschätzt werden.

Ändern die Grundlagen für die Pachtzinsberechnung während einer Pachtperiode, so können die Zinsen auf das nächstfolgende Pachtjahr neu angepasst werden.

§ 6

Die Kündigungsfrist beträgt für beide Parteien 1 Jahr.

Vorzeitige Kündigung

Der Pachtzins ist alljährlich auf Rechnungsstellung per Ende Jahr fällig. Hat der Pächter den Pachtzins bis 31. März des folgenden Jahres nicht bezahlt, so ist der Pachtvertrag auf das gleiche Datum aufgelöst. Diese Bestimmung, die sich nach Art. 21 des LPG richtet, ist ohne zusätzliche Mahnung oder Kündigung anwendbar.

§ 7

Wesentliche Richtlinien und Kriterien für die Zuteilung von Pachtland sind:

Zuteilungsrichtlinien

- Umfang von Pachtlandverlust
- kleinste Menge an Genossameland
- Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb oder zu anderem Pachtland
- Pachtlandabtausch

Weitere situationsbedingte Kriterien können vom Genossenrat mitberücksichtigt werden.

§ 8

Baugesuche jeglicher Art auf den Pachtteilen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Genossenrates.

Zusatzbestimmungen

Sämtliche Drainagen und Wuhren sind durch den Pächter zu unterhalten. Das dazu benötigte Material ist von der Genossame zur Verfügung zu stellen. Den Weisungen des Genossenrates ist nachzukommen.

Das Erstellen und der Unterhalt der Allmeindstrassen obliegt der Genossame. Die Kosten für die Behebung von mutwilligen oder fahrlässigen Schäden hat der Verursacher zu tragen.

Der Pächter ist für die bestehenden Landteil-Markierungen verantwortlich.

Der Pächter von Streuland ist zu dessen Nutzung verpflichtet. Er darf in keinem Fall Meliorationen vornehmen.

Nutzungsvorschriften von Bund, Kanton oder Gemeinde sind Bestandteil des Pachtvertrages.

§ 9

Dieses Reglement ist Bestandteil aller Pachtverträge und ist diesen beizulegen. Die Pachtverträge sind schriftlich abzuschliessen.

Schlussbestimmungen

Für Sachverhalte, die dieses Reglement nicht regelt, ist der Genossenrat zuständig, unter Berücksichtigung des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG).

Dieses Reglement wurde an der ordentlichen Genossengemeinde vom 25. April 2008 genehmigt und ersetzt das Reglement vom 26. April 1996.

Genehmigung

Der Präsident

Der Schreiber

Peter Kälin

Markus Bisig